TEIL A: PLANZEICHNUNG

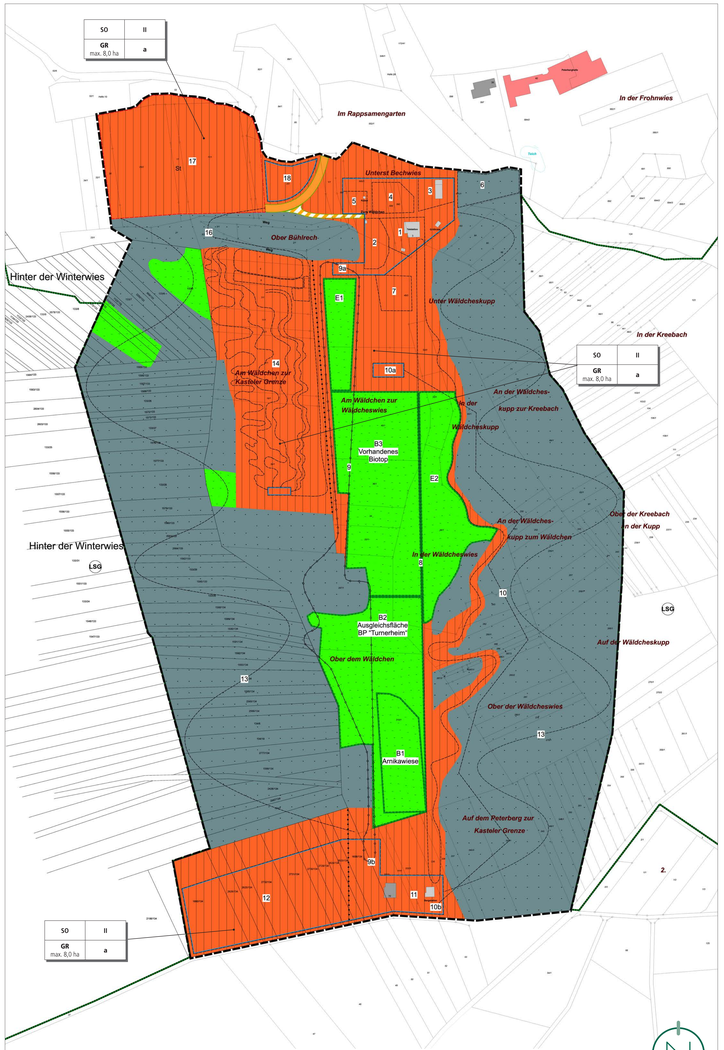

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle der der grafischen Koordinaten (Polarstatisionskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Summenmaß), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Geschtspunkt zu beurteilen.

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT
Stand Katastergrundlage: 11/2019

RAHMENPLAN

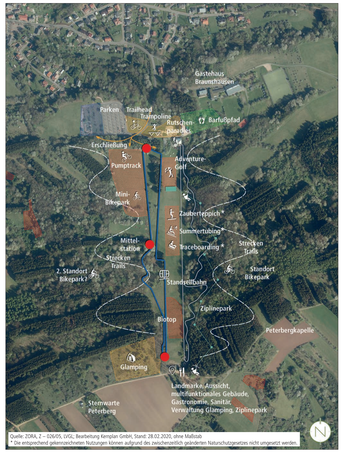

Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung Kemplan GmbH, Stand: 28.02.2020, ohne Maßstab
* Die entsprechend gekennzeichneten Nutzungen können aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Naturschutzgebietes nicht umgesetzt werden.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- SONSTIGES SONDERGEBIET; HIER: FREIZEITZENTRUM (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 AS. 2 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
- GR — MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
- II — ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 NR. 4 BAUNVO)
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
- FLÄCHE MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK; HIER: SEILBAHN (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ERSCHLIEßUNGSWEG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- WALDFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG FREIZEITZENTRUM / BIKE (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- B = ERHALT VORHANDENES BIOTOP / AUSGLEICHSFLÄCHE
  E = ERSATZ / NEUSCHAFFUNG BIOTOP
- LSG — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LSG-L 02.01.03" (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
- UNGEFÄHRE LAGE DER BESTEHENDEN UND GEPLANTEN NUTZUNGEN
- 1 - 17 — NUMMERIERUNG ZUR ZUORDNUNG DER EINZELNEN NUTZUNGEN / ANLAGEN IM FREIZEITZENTRUM
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG
- Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | Grd. Grundfläche | Bauweise — ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET; HIER: FREIZEITZENTRUM
GEM. § 11 ABS. 2 BAUNVO

Zulässig sind:

Siehe Plan.
Gem. § 11 Abs.2 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet; hier: Freizeitzentrum festgesetzt.

1. Talstation des Freizeitzentrums mit Besucherinformation, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung, Umkleidemöglichkeiten, Nebenräume, Geräteräume sowie Schank- und Speisewirtschaft mit Außengastronomie, Verbindungswege, Zufahrten und Zuwegungen,
2. Rutschenparadies,
3. Bauhof mit Mitarbeiter-Stellplätzen,
4. Druidendorf,
5. Trampoline,
6. Barfußpfad,
7. Adventure-Golf,
8. Sommerrodelbahn,
9. Seilbahn mit zugehörigen Nebenanlagen,
   9a. Talstation der Seilbahnanlage samt Betriebsgebäude,
   9b. Bergstation der Seilbahnanlage samt Betriebsgebäude,
10. Ziplinepark mit zugehörigen Nebenanlagen (z.B. Stützen samt Fundamente),
    10a. Talstation des Ziplineparks,
    10b. Bergstation des Ziplineparks,
11. Bergstation des Freizeitzentrums mit Besucherinformation, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung, Umkleidemöglichkeiten, Nebenräume, Geräteräume sowie Schank- und Speisewirtschaft mit Außengastronomie, Aussichtsturm, Verbindungswege, Zufahrten und Zuwegungen,
12. „Glamping" mit allen Nutzungen, die für den Betrieb erforderlich sind,
13. Biketrails mit Hindernissen, Rampen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
14. Family-Trailpark mit allen Nutzungen, die für den Betrieb erforderlich sind,
15. Forstwirtschaftswege,
16. Stellplätze, Veranstaltungsfläche,
17. Trailhead (Bikeverleih, -werkstatt).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21A BAUNVO

2.1 MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die maximal zulässige Grundfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO (tatsächliche Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen, Terrassen, Verbindungswege, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze, Biketrails, Fundamente, Zuwegungen, Zufahrten und alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Freizeitzentrums erforderlichen Nutzungen, Nebenanlagen und Einrichtungen darf im sonstigen Sondergebiet insgesamt maximal 8,0 ha betragen.

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.
Gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse im sonstigen Sondergebiet als Höchstmaß entsprechend der Planeintrage festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.
Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig. Gebäude mit einer Länge von über 50 m sind zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind im sonstigen Sondergebiet untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind im sonstigen Sondergebiet befestigte Lager- und Abstellflächen, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Wege und weitere Erschließungselemente zulässig. (siehe ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

5. FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan.
Stellplätze sind in der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine temporäre Nutzung der festgesetzten Stellplatzfläche als Veranstaltungsfläche ist zulässig. Die temporäre Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Events erforderlich sind, sind innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche zulässig.

6. FLÄCHE MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK; HIER: SEILBAHN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB

Siehe Plan.

7. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

8. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ERSCHLIEßUNGSWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

9. GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Innerhalb der Grünflächen sind Biketrails mit Hindernissen, Rampen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Forstwirtschaftswege zulässig.

10. WALDFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG FREIZEITZENTRUM / BIKE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

Siehe Plan.
Innerhalb der Waldflächen mit Zweckbestimmung Freizeitzentrum / Bike sind Nutzungen zulässig, die dem Betrieb des Freizeitzentrums dienen und der Waldfunktion nicht entgegen stehen.

Zulässig sind:

6. Barfußpfad,
9. Seilbahn,
10. Ziplinepark mit zugehörigen Nebenanlagen (z.B. Stützen samt Fundamente),
13. Biketrails mit Hindernissen, Rampen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
16. Forstwirtschaftswege.

11. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Die entsprechend mit „B" gekennzeichneten Biotopflächen / Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.
Innerhalb der mit „E" gekennzeichneten Flächen sind neue Biotopflächen zu entwickeln.

wird im weiteren Verfahren ergänzt

12. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

wird im weiteren Verfahren ergänzt

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Naturpark Saar - Hunsrück
Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück". Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.

Landschaftsschutzgebiet „LSG-L 02.01.03"
Ein Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinden Nonnweiler" (LSG-L 02.01.03). Dies ist parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren anzupassen.

Waldabstand
Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind innerhalb der Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freizeitzentrum mit einer Höhe/Tiefe von max. 6 m zulässig.
- Einfriedungen wie Zäune sind bis 2,50 m Höhe über dem angrenzenden Gelände zulässig. Zu den öffentlichen Straßen und Wegen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Die Materialwahl bei der Gestaltung der Außenwandflächen ist freigestellt. Nur Materialien mit starker Spiegelwirkung sind nicht erlaubt (z. B. polierte Metallflächen, Materialien mit Glanzeffekt).
- Werbeanlagen sind im Sondergebiet generell zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Banner, Werbepylonen und Hinweisschilder. Zudem sind Werbepylonen im Sondergebiet bis zu einer Höhe von 10,0 m, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, zulässig.

HINWEISE

Artenschutz
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Kampfmittel
- Sollten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Denkmalschutz
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Hochwasserschutz / Starkregen
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauausführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Altlasten
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl.I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl.I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl.I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl.I S. 324).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am ____.____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ____.____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom ____.____ bis einschließlich ____.____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ____.____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am ____.____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg" beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom ____.____ bis einschließlich ____.____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, am ____.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ____.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ____.____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am ____.____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am ____.____ den Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Nonnweiler, den ____.____

_____
Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am ____.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und zusammenfassenden Erklärung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nonnweiler, den ____.____

_____
Der Bürgermeister

Freizeitzentrum Peterberg

Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel

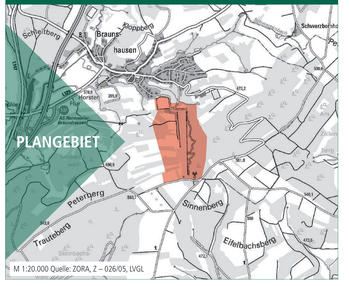

M 1:20.000 Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 24.08.2021
ENTWURF

Maßstab 1:2.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 20 100 200

KERN PLAN